



Stadt Genthin
Der Bürgermeister

**Geschäftsordnung
über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin
in Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 23.02.2012**

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Fassung vom 17.06.2014, erlässt der Stadtrat der Stadt Genthin nachstehende Geschäftsordnung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin:

**§ 1
Präambel**

- (1) Die Stadt Genthin ehrt jedes Jahr Persönlichkeiten, die sich in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit um unsere Stadt in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben, durch die Verleihung des Bürgerpreises. Die Verleihung ist auch an Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen möglich.
- (2) Die Auszeichnung wird als Zeichen der Anerkennung verliehen, insbesondere für Verdienste im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, im sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich sowie zur Pflege des Kulturgutes und des Brauchtums.
- (3) Ausgenommen sind Tätigkeiten als Abgeordnete aller Vertretungen sowie als Mitglied des Kreistages, des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadt Genthin, als Ortsratsmitglied sowie als Angehöriger/r der Stadtverwaltung.

**§ 2
Bürgerpreis**

- (1) Der Bürgerpreis besteht aus einer Erinnerungsmedaille sowie einer Urkunde, die vom Bürgermeister der Stadt Genthin sowie dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Genthin zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Rückseite der Erinnerungsmedaille trägt den Namen des Auszuzeichnenden, das Verleihungsdatum sowie die Umschrift „Für Verdienste um die Stadt Genthin“. Auf der Vorderseite befindet sich das Wappen der Stadt Genthin, die Umschrift „Einheitsgemeinde Stadt Genthin“ und die Jahreszahl. Die durch den Bürgerpreis Geehrten tragen sich zugleich in das Goldene Buch der Stadt Genthin ein.

**§ 3
Vorschlagsrecht**

Anregungen für die Verleihung des Bürgerpreises kann jede/r Bürgerin/Bürger der Einheitsgemeinde Stadt Genthin an den Bürgermeister spätestens bis zum 30.10. des Auszeichnungsjahres richten. Eine detaillierte Darstellung der Verdienste ist dem Anschreiben beizufügen. Jeder der vorgeschlagenen Vereine, Initiativen, Institutionen oder Einzelpersonen muss die Preiskriterien erfüllen und darf die Ausschlusskriterien nicht verletzen.

§ 4 Entscheidung

- (1) Auf Vorschlag einer Jury entscheidet der Stadtrat über die Verleihung des Bürgerpreises.
- (2) Die Jury setzt sich jeweils aus einem Mitglied der Fraktion des Stadtrates zusammen. Die Jurysitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Bei Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Jury beschlussfähig.
- (3) Die Jury einigt sich auf maximal zwei Auszeichnungsvorschläge, welche sie dem Stadtrat als vorberatene Beschlussempfehlung für die Verleihung des jährlichen Bürgerpreises mit Begründung unterbreitet. Der Stadtrat nimmt die beiden Auszeichnungsvorschläge entgegen.
- (4) Der Stadtrat wählt unter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung den/die Bürgerpreisträger/in aus.
- (5) Durch Beschluss des Rates, der in der nichtöffentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ratsmitglieder zu fassen ist, kann der Bürgerpreis nachträglich entzogen werden, wenn sich die/der Ausgezeichnete der Ehrung unwürdig erwiesen hat.

§ 5 Ehrung

Der Bürgerpreis wird in feierlicher Form im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Bürgermeister überreicht, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Kalenderjahres. Die Verleihung dient der Würdigung des gesamten ehrenamtlichen Engagements des Vorjahres.

Neben den zu Ehrenden sind in dieser Veranstaltung weitere Bürgerinnen/Bürger einzubeziehen, die sich um die Stadt Genthin in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin in Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 23.02.2012 außer Kraft.

Genthin, den

(Thomas Barz)
Bürgermeister